AMTSBLATT

DER STADT PASSAU

PASSAU
Leben an drei Flüssen

14.10.2026 Nummer 27

INHALT SEITE

Bekanntmachung über die Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz 232

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Immissionschutzgesetzes 233

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
- Bebauungsplan „WA Reuthinger Weg“, Gmkg. Heining 235
- Flächennutzungsplan, 138. Änderung („WA Reuthinger Weg“), Gemarkung Heining 237

Vollzug der Baugesetze
- Antrag der Aures GmbH, Hagenauerstraße 60, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Abbruch des alten Hauptgebäudes und Neubau von zwei Wohnanlagen (27 WE), Auenweg 3 und 4, auf Flur-Nr. 284/6, der Gemarkung Beiderwies. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 240

Bekanntmachung

Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Bürgerinnen und Bürger haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Folgenden Datenübermittlungen können widersprochen werden:

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen.**
   Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG widersprechen.

2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen**
   Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG widersprechen.

3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
   Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG widersprechen.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.
Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos.

Bürgerinnen und Bürger können mit persönlicher Vorsprache die Übermittlungssperre(n) unter Vorlage eines Ausweisdokuments im Bürgerbüro der Stadt Passau (Bürgerbüro Rathaus, Rathausplatz 2 oder Bürgerbüro Passavia, Vornholzstraße 40) eintragen lassen.

Weiterhin kann online die Eintragung der Übermittlungssperre über das Bürgerserviceportal der Stadt Passau beantragt werden (www.passau.de/uebermittlungssperren) .

Passau, 5.10.2026
Stadt Passau
Bürgerbüro

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes

Az. 470-330-Ke/1-2026

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage der Stadt Passau – Dienststelle Straßen- und Brückenbau zur zeitweiligen Lagerung von Aushubmaterial von städtischen Bauvorhaben im Gewerbegebiet Sperrwies, Flnrn. 297/2, 306/5, Zufahrt über 297/3 Gemarkung Heining

Die Stadt Passau hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 05.10.2026 unter Aktenzeichen 470-330-Ke/1-2026 einen Genehmigungsbescheid erlassen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG

1. Der Stadt Passau, Dst. 440, Straßen- und Brückenbau wird nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben B und C dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Flnr. 297/2 (Teilfläche) und 306/5, Gemarkung Passau-Heining erteilt.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn
   - nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Eintritt deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen oder
   - die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben worden ist.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

   Die Genehmigung schließt im hier vorliegenden Fall
   - die Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO sowie
   - die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „GE/GI Sperrwies 3. Bauabschnitt“ für
     - Baugrenzenüberschreitung Westseite durch die Lagerhalle um 179 m²,
     - Dachdeckung Foliendach statt nicht reflektierende Bleche sowie Ziegel- oder Betonpfannen,
     - Böschungsneigung 1 : 1,5 statt 1 : 2,5

   ein.

Hinweis:
Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Genehmigungsunterlagen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG liegt in der Zeit vom **15.10.2026** bis einschließlich **29.10.2026** bei der Stadt Passau, Rathausplatz 1, 94032 Passau, Dienststelle Umweltschutz, Rathaus Altes Zollamt, Zimmer 119, Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Montag, Dienstag 13.00-16.00 Uhr, Donnerstag 13.00-17.00 Uhr, zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts: Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlung von 2018

Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können im oben genannten. Zeitraum der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:
http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx

Passau, den 05.10.2026

STADT PASSAU

Andreas Rother
Oberbürgermeister

■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „WA Reuthinger Weg“, Gmkg. Heining
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 28.04.2025 den Bebauungsplan „WA Reuthinger Weg“, Gmkg. Heining aufzustellen, um unter anderem auf einem Teilflächen der Fl.Nrn. 989/16, 989, 989/20, 989/21 und 1043/2, jeweils der Gmkg. Heining, auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. Straßenfläche, Flächen für ein allgemeines Wohngebiet inkl. Erschließungsanlagen und einer Ausgleichsfläche auszuweisen.

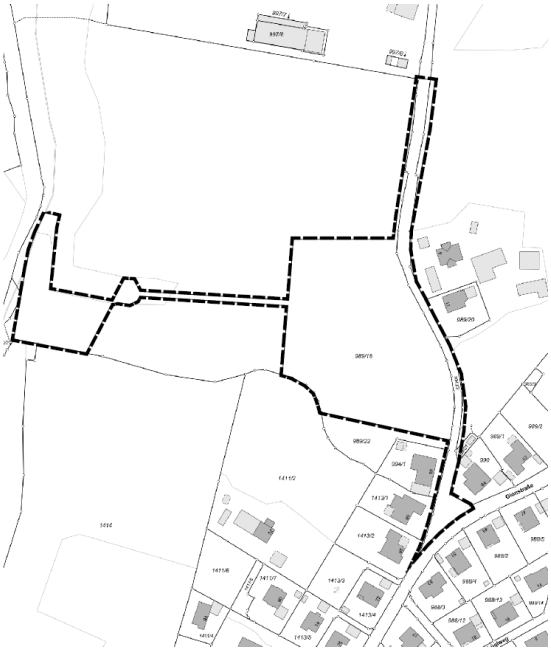

Geltungsbereich (nicht maßstabsgetreu)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Auslegung durchgeführt, während der für die Öffentlichkeit die Gelegenheit besteht, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten.

Der Bebauungsplanentwurf sowie die Begründung und Umweltbericht können **von 22.10.2026 bis 23.11.2026** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.o-sp.de/passau/. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Auslegungsunterlagen während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an **stadtplanung@passau.de** und bei Bedarf in Textform an Stadt Passau, Stadtplanung, Rathausplatz 3, 94032 Passau oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 231 bzw. -398. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf in der Bauleitplanung Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.a. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht, zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 398 bzw. -231.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 14.10.2026
STADT PASSAU
Andreas Rother
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Flächennutzungsplan, 138. Änderung („WA Reuthinger Weg"), Gemarkung Heining
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 28.04.2025 die 138. Flächennutzungsplanänderung einzuleiten, um anstelle der dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft" auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 989/16, Gemarkung Heining v. a. ein „Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darstellen zu können sowie auch die zugehörigen Ausgleichsfläche, wie Flächen für die Wasserwirtschaft. Die Ausweisung des Bebauungsplans „WA Reuthinger Weg", Gmkg. Heining, erfolgt in einem separaten Bauleitplanverfahren.

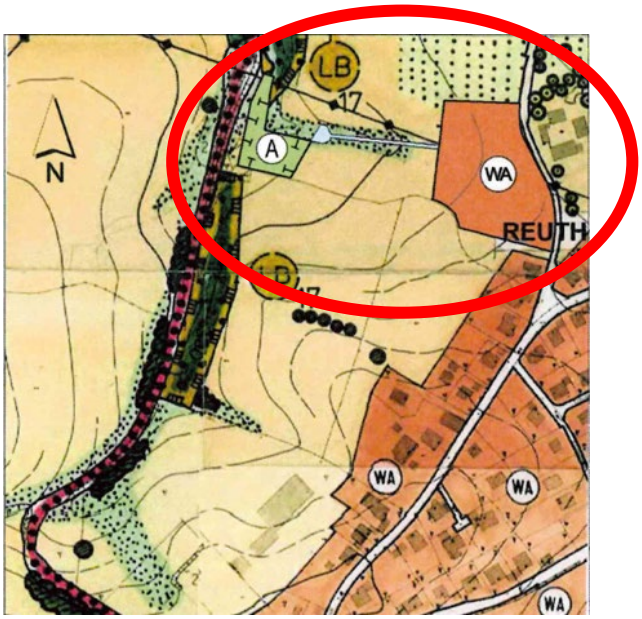

Entwurf 138. Flächennutzungsplanänderung (nicht maßstabsgetreu)

In der Sitzung am 14.07.2026 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau für diese Flächennutzungsplanänderung den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Planentwurf der o. a. Flächennutzungsplanänderung inkl. der Begründung und des Umweltberichts (Stand: 15.06.2026) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von **22.10.2026 bis 23.11.2026** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.o-sp.de/passau/. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen diese Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 231 bzw. -398.

Stellungnahmen sollen während dieser Veröffentlichungsfrist elektronisch an stadtplanung@passau.de gesandt werden und bei Bedarf aber auch schriftlich an die Dst. Stadtplanung gerichtet oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 231 bzw.- 398, zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren

liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:
Ein im Flächennutzungsplanentwurf integrierter Umweltbericht vom 15.06.2026 mit Inhalten zu der Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen (Schutzgüter Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter, Fläche sowie Wechselwirkungen), Aussagen zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, Inhalte zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich mit Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter, Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des Änderungsbereiches, Inhalte zu dem methodischen Vorgehen und den technischen Schwierigkeiten sowie Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) und einer Zusammenfassung.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:
Aussagen hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Belange, Informationen zur Versorgungs- sowie Telekommunikations- und allgemeinen Infrastruktureinrichtungen, Erschließungsanlagen, Belange der Wirtschaft, Aussagen zur Raumordnung, Aussagen hinsichtlich natur- und umweltschutzrechtlicher Belange, immissionsschutzrechtliche Belange, Belange des Wasserrechts, Informationen zu Straßenverkehrsanlagen und verkehrsrechtliche Belange, zur Entwässerung (Oberflächenentwässerung) und zu Immissionen.

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls unter o. a. Internetadresse während o. a. Frist aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter: https://www.o-sp.de/passau/ eingestellt. Ebenfalls sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Passau, den 14.10.2026
STADT PASSAU
Andreas Rother
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**
Antrag der Aures GmbH, Hagenauerstraße 60, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Abbruch des alten Hauptgebäudes und Neubau von zwei Wohnanlagen (27 WE), Auenweg 3 und 4, auf Flur-Nr. 284/6, der Gemarkung Beiderwies.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.
Mit Bescheid vom 13.10.2026 (BA-Nr. VE-402-2025) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<u>Hinweis:</u>

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 5 BayBO).

Die Bauantragunterlagen können in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden eingesehen werden. **Dies kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen (Tel.: 0851/396-466).**

Passau, den 13.10.2026

S T A D T PA S S A U
Andreas Rother, Oberbürgermeister